Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2508

11.11.2026

BESCHLUSS (GASP) 2026/2508 DES RATES

vom 9. November 2026

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/1968 über eine militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 17. Oktober 2022 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2022/1968 [1] angenommen, mit dem die militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) eingerichtet wurde.

(2) Am 8. November 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/2876 [2] angenommen, mit dem das Mandat der EUMAM Ukraine geändert und bis zum 15. November 2026 verlängert wurde.

(3) Am 3. September 2026 ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) im Rahmen einer strategischen Überprüfung der EUMAM Ukraine übereingekommen, dass die EUMAM Ukraine bis zum 15. November 2028 verlängert werden sollte. Das PSK hat bekräftigt, wie wichtig die anhaltende militärische Unterstützung der Union für die Ukraine ist, und hat die von der EUMAM Ukraine erzielten Ergebnisse begrüßt. Darüber hinaus hat das PSK betont, dass eine enge Koordinierung mit den laufenden Arbeiten unter Führung der Koalition der Willigen sowie mit der NATO im Rahmen der NATO-Sicherheitsunterstützung und -Ausbildung für die Ukraine (NSATU) auf inklusive und diskriminierungsfreie Weise erforderlich ist.

(4) Mit Schreiben vom 10. Oktober 2026 hat das Verteidigungsministerium der Ukraine die Union ersucht, für eine dauerhafte direkte Präsenz in ihrem Hoheitsgebiet zu sorgen.

(5) Der Beschluss (GASP) 2022/1968 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2022/1968 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

„e) einen strukturierten und soliden Mechanismus zur Sammlung von Erkenntnissen und Umsetzung der daraus gezogenen Lehren (‚lessons identified and lessons learned'), mit dem Ausbildungsmaßnahmen ergänzt und verstärkt werden, um Erkenntnisse vom Gefechtsfeld systematisch zu erfassen, zu analysieren und zu verbreiten;

f) Beratungs- und Bildungsmaßnahmen zur Unterstützung der Verteidigungsreformagenda der Ukraine auf Anfragen der Ukraine; zu den von diesen Maßnahmen abzudeckenden Bereichen gehören die Reformen des Humankapitals des Verteidigungsministeriums der Ukraine, wobei der Schwerpunkt zunächst auf der Modernisierung der professionellen militärischen Ausbildung liegen sollte."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die EUMAM Ukraine ist im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sowie — ausschließlich für die Zwecke der direkten Koordinierung und der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben e und f — im Hoheitsgebiet der Ukraine tätig."

[1] Beschluss (GASP) 2022/1968 des Rates vom 17. Oktober 2022 über eine militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) (ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1968/oj).

[2] Beschluss (GASP) 2024/2876 des Rates vom 8. November 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/1968 über eine militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) (ABl. L, 2024/2876, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2876/oj).

2. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das PSK nimmt unter der Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters die politische Kontrolle und strategische Leitung der EUMAM Ukraine wahr. Der Rat ermächtigt das PSK, die geeigneten Beschlüsse nach Artikel 38 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zu fassen. Diese Ermächtigung umfasst die Befugnis zur Änderung der Planungsdokumente der EUMAM Ukraine, einschließlich des Missionsplans, und der Befehlskette. Diese Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, Beschlüsse zur Ernennung der EU-Kommandeure, nämlich der Kommandeure für die Ausbildung für das Gefecht Verbundener Kräfte, der Kommandeure für die für spezialisierte Ausbildung und aller anderen EU-Ausbildungskommandeure, zu fassen. Die Befugnisse zur Entscheidung über die Ziele und die Beendigung der EUMAM Ukraine verbleiben beim Rat. Die Beschlüsse des PSK zur Ernennung der EU-Kommandeure werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht."

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die EUMAM Ukraine koordiniert ihre Tätigkeiten mit den bilateralen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Ukraine sowie mit anderen gleichgesinnten internationalen Partnern, insbesondere den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich), Kanada, Norwegen, der Koalition der Willigen und der multinationalen Truppe für die Ukraine.

(4) Die EUMAM Ukraine arbeitet mit der NATO, insbesondere der NATO-Sicherheitsunterstützung und -Ausbildung für die Ukraine (NATO Security Assistance and Training for Ukraine, NSATU), der NATO-Vertretung in der Ukraine (NATO Representation to Ukraine, NRU) und dem Gemeinsamen Zentrum für Analyse, Ausbildung und Schulung (Joint Analysis, Training and Education Centre, JATEC), unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Transparenz, der Gegenseitigkeit und der Inklusivität sowie der Beschlussfassungsautonomie und der Verfahren beider Organisationen zusammen."

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Zur Erleichterung der lokalen Koordinierung erhält die EUMAM Ukraine in der Ukraine eine Präsenz aufrecht, um direkte und wirksame Kontakte zu den ukrainischen Militärbehörden, den ukrainischen Streitkräften und gleichgesinnten internationalen Partnern zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Ausbildungsmaßnahmen der Union weiterhin entsprechend dem Bedarf der ukrainischen Streitkräfte weiterentwickelt werden."

4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

Rechtsstellung der von der Union geführten Einheiten und Personalangehörigen

Das EU-Truppenstatut gilt für von der Union geführte Einheiten und Personalangehörige, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingesetzt werden. Die Rechtsstellung der EUMAM Ukraine und ihrer Personalangehörigen in der Ukraine, einschließlich der Vorrechte, Immunitäten und weiterer für die Durchführung und das reibungslose Funktionieren ihrer Mission erforderlicher Garantien, wird in einer Übereinkunft geregelt, die gemäß Artikel 37 EUV und im Verfahren nach Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) von der Union mit der Ukraine zu schließen ist."

5. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) folgende Mehrkosten werden gemeinsam aus der EFF finanziert:

i) operative Kosten für die Unterstützung der Auszubildenden und Ausbilder der ukrainischen Streitkräfte (Beförderung von der ukrainischen Grenze zu den Ausbildungseinrichtungen und zurück sowie innerhalb von Ausbildungseinrichtungen und in deren Umgebung sowie zwischen diesen; Lebenshaltungskosten; medizinische Unterstützung und Evakuierungen);

ii) operative Kosten, die für die Schulungsmaßnahmen erforderlich sind (Kraftstoff, Öle und Schmiermittel, Instandhaltung der bei der Ausbildung verwendeten Fahrzeuge; Dolmetscher; auch persönliche Ausbildungsskits, sofern nicht von der Ukraine zur Verfügung gestellt);

iii) operative Kosten, die für die Kofinanzierung von Partnerschaftsprogrammen erforderlich sind, welche die Erleichterung der Koordinierung zwischen Ausbildungszentren der Mitgliedstaaten und Ausbildungszentren der Ukraine zum Ziel haben; die Kriterien für die Kofinanzierung werden vom Ausschuss für die Europäische Friedensfazilität festgelegt."

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Der als finanzieller Bezugsrahmen für die gemeinsamen Kosten der EUMAM Ukraine dienende Betrag für den Zeitraum vom 16. November 2026 bis zum 15. November 2028 beläuft sich auf 292,6 Mio. EUR. Der Prozentsatz des Referenzbetrags nach Artikel 51 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 beträgt 0 % für Mittelbindungen und 0 % für Zahlungen."

6. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Hohe Vertreter ist überdies befugt, als EU-Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad ‚RESTREINT UE/EU RESTRICTED' eingestufte Informationen, die für die Zwecke der EUMAM Ukraine generiert werden, nach Maßgabe des Beschlusses 2013/488/EU entsprechend den operativen Erfordernissen der EUMAM Ukraine an die Ukraine, die USA, das Vereinigte Königreich, Kanada, Norwegen, die NSATU, die NRU, das JATEC, die Koalition der Willigen und die multinationale Truppe für die Ukraine weiterzugeben. Zu diesem Zweck werden die notwendigen Vereinbarungen zwischen dem Hohen Vertreter und den zuständigen Behörden der Ukraine, der NSATU, der NRU, dem JATEC, der Koalition der Willigen und der multinationalen Truppe für die Ukraine getroffen."

7. Artikel 14 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Er gilt bis zum 15. November 2028.

(2) Rechtzeitig vor dem Ablauf der Geltungsdauer dieses Beschlusses wird eine strategische Überprüfung der EUMAM Ukraine durchgeführt. Die Tätigkeiten der EUMAM Ukraine werden einer eingehenden und fortlaufenden Bewertung unterzogen, die in den Operationsdokumenten der EUMAM Ukraine festzulegen ist."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 16. November 2026.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. HARRIS